

Erläuterungen zur Innovationsförderung des Landes Hessen

Die Innovationsförderung des Landes Hessen unterstützt unter der Projektträgerschaft der HA Hessen Agentur GmbH kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die gemeinsam mit weiteren Partnern aus dem privatwirtschaftlichen Umfeld und auch seitens öffentlicher Forschungsinstitute und Hochschulen technologieorientierte Vorhaben mit hohen marktwirtschaftlichen Risiken aber erkennbaren Chancen realisieren möchten.

Zur Finanzierung solcher Vorhaben stehen zwei Maßnahmenlinien zur Verfügung:

- LOEWE Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz mit der Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben. Diese Linie wird aus Landesmitteln finanziert und untersteht dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK). Bezuschusst werden hiermit Forschungsvorhaben die von KMU im Verbund mit öffentlichen Forschungseinrichtungen realisiert werden.
- MPP-KMU-Modell- und Pilotprojekte für technologieorientierte Fördermaßnahmen zwischen KMU (unter möglicher Einbeziehung öffentlicher Forschungseinrichtungen) mit Vorrang in Nord- und Mittelhessen sowie der Odenwaldregion. Hierzu stehen EU- Mittel zur Verfügung, die durch das Land Hessen kofinanziert werden. Die Hessen Agentur agiert hier als Projektträger des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL).

Die der Antragstellung zugrunde liegenden Verfahrensschritte, Art und Umfang der Förderung und die zuwendungsfähigen Ausgabenarten sind bei beiden Maßnahmen identisch und in den Richtlinien der Innovationsförderung des Landes Hessen festgeschrieben. Über die Zuordnung der zu bezuschussenden FuE-Vorhaben hinsichtlich dieser Maßnahmen entscheidet der Projektträger.

Im Fokus der Innovationsförderung stehen die folgenden technologischen Themen:

- Optische Technologien
- Produktions- und Automatisierungstechnologien, Maschinenbau und Mechatronik
- Verkehrswesen → Telematik und neuartige Verkehrskonzepte
- Werkstoffe, Materialien und Oberflächentechnologien
- Umwelttechnologien → hier insbesondere regenerative und klimafreundliche Energiekonzepte
- Brennstoffzellentechnologien
- Mikrosystemtechnologien
- Biotechnologie
- Medizintechnik

Diese Aufstellung soll keine Ausgrenzung von FuE-Projekten darstellen, die ihre Entsprechung hier nicht finden. Dies gilt im Besonderen für Vorhaben, die in Querschnittstechnologien wie der IKT oder auch der Nanotechnologie angesiedelt sind.

Mögliche Antragsteller:

Innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach EU-Definition, siehe Begleitblatt „*KMU-Einstufung*“) aus Hessen haben die Möglichkeit, sich über die Innovationsförderung des Landes ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bezuschussen zu lassen, wenn sie gemeinsam mit weiteren Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten.

Es ist darauf zu achten, dass sich die einzelnen Partner gegenseitig ergänzen; d.h., dass jeder Partner für das Projekt essentielle Kernkompetenzen einbringt. Dies gilt im Besonderen für die Einbindung einer öffentlichen Forschungseinrichtung, bspw. in Form einer Hochschule, und den hieraus zu etablierenden Technologietransfer im Rahmen einer angewandten Forschungstätigkeit.

Neben dem Konsortialführer (dem antragstellenden Unternehmen) sollten die weiteren Partner wenn möglich ebenfalls mit ihrer Betriebsstätte in Hessen ansässig sein. Sollte es triftige Gründe geben, die eine solche Konstellation nicht zulassen, sind diese zu nennen.

Sollen Unternehmen in das Projekt integriert werden, die nicht unter die EU-KMU-Definition fallen, so ist dies ebenfalls zu begründen; zu beachten ist in diesem Falle weiterhin, dass Ausgaben dieser Partner nicht gefördert werden können.

Art und Umfang der Förderung:

Die für FuE-Vorhaben mögliche Zuwendung durch die Innovationsförderung des Landes beträgt **30% bis max. 49% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** (Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben s.u., bzw. Begleitblatt „Erläuterungen zu den zuwendungsfähigen Ausgabenarten“).

Da die Zuwendung nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden kann, wie mindestens in gleicher Höhe Dritte (Stellen außerhalb der Landesverwaltung) entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, müssen finanzielle Eigenanteile in Höhe von 51% bis max. 70% durch das antragstellende Unternehmen sowie die weiteren Partner getragen werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass die absolute Höhe der Förderung sowie die zu erbringenden komplementären Eigenmittel möglichst gleichmäßig zwischen den Partnern aufgeteilt werden; eine Auftragsvergabe des antragstellenden Unternehmens an die Partner ist nicht erwünscht und entspricht nicht dem Gedanken der Verbundprojektförderung.

Da sich jedoch insbesondere bei öffentlichen Forschungseinrichtungen die Realisierung eines signifikanten Eigenanteils durchaus schwierig gestaltet, steht es dem Antragsteller bzw. dem Projektkonsortium frei, die Fördergelder individuell zu verteilen. Es ist dennoch darauf zu achten, dass ein Minimum von 10% der Gesamtausgaben der entsprechenden öffentlichen Einrichtungen als Eigenanteil (private oder öffentliche Drittmittel) realisiert wird.

Die Art, bzw. Herkunft der Kofinanzierung ist gesondert auszuweisen. Bei Einbindung öffentlicher Einrichtungen ist klar herauszustellen, ob die Kofinanzierung aus Landes-/ Bundesmitteln oder ggf. privaten Drittmitteln entstammt. Sofern der Eigenanteil aus öffentlichen Mitteln dargestellt werden soll, wird dieser Anteil bei der Berechnung der max. möglichen Beihilfe herangezogen.

Bei privatwirtschaftlichen KMU ist die Planung der Kofinanzierung ebenfalls darzustellen.

Die maximale Förderhöhe über das Gesamtprojekt beläuft sich auf 500.000 Euro; die durchschnittlichen Projektbudgets und Fördervolumina sind jedoch deutlich niedriger angesiedelt.

Da die Fördermittel haushaltsjährlich zur Verfügung stehen, ist auf eine zeitnahe Projektplanung zu achten. Eine Übertragung nicht genutzter Mittel von einem in das nächste Jahr ist i.d.R. nicht möglich. Bei einer Projektlaufzeit über mehrere Jahre müssen im Rahmen der Antragstellung individuelle Ausgaben- und Finanzierungspläne für jedes Jahr vorgelegt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss auf Ausgabenbasis. Als zuwendungsfähig werden Ausgaben anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden.

Diese betreffen zum einen Personalausgaben hinsichtlich der im Projekt tätigen Mitarbeiter. Die hier nötige Arbeitsleistung wird nach den von der Hessen Agentur für privatwirtschaftliche Unternehmen vorgegebenen Stundensätzen, bzw. bei Forschungsinstituten nach den relevanten BAT- oder TVöD-Tarifen, abgerechnet werden. (Zu den anrechenbaren Stundensätzen siehe Begleitblatt „Erläuterungen zu den zuwendungsfähigen Ausgabenarten“)

Bei Projektmitarbeitern in öffentlichen Institutionen ist darauf zu achten, dass keine Doppelförderung, d.h. dass keine zeit- und leistungsgleiche Besoldung der Mitarbeiter aus Landes-, bzw. Bundesmitteln während der Bezuschussung durch die Innovationsförderung im relevanten Projektzeitraum vorliegt. Vollzeitmitarbeiter öffentlicher Stellen, bspw. Professoren ist es lediglich möglich im Rahmen einer (angemeldeten) Nebentätigkeit mit bis zu 8 Wochenstunden im Projekt tätig zu werden. Grundlegend müssen daher Nicht-Vollzeitstellen erweitert oder neue Stellen geschaffen werden.

Sachleistungen sind in voller Höhe zuwendungsfähig sofern es sich in erster Linie um Verbrauchsmaterialien und Betriebsstoffe sowie allgemein geringwertige Güter (< 410,- €) handelt. Darüber hinaus sind auch jene Sachleistungen in voller Höhe bezuschussbar, die mit ihrer Gesamtlebensdauer über den Projektzeitraum verbraucht werden und damit dem Unternehmen nach Abschluss des Vorhabens nicht mehr zur Verfügung stehen.

Investitionen in Geräte und Anlagen, dies auch bei Verbau derselben in einen Prototypen und/ oder größere Anlagen, sind nicht zuwendungsfähig. Sofern höherwertige Anlagen und Geräte für die erfolgreiche Durchführung des Vorhabens notwendig sind, bzw. diese nach Projektende dem Unternehmen weiterhin zur Verfügung stehen, können für den Projektzeitraum die relevanten Abschreibungen angesetzt werden. Möglich ist auch, entsprechende Kosten für Gerätemieten und/oder Leasingraten bzw. die bei einem Ratenkauf über den Projektzeitraum anfallenden Kosten anzusetzen. Die entsprechenden Finanzierungsverträge und Abschreibungsmodelle sind dem Projektträger im Rahmen der Antragstellung und späteren Nachweisprüfung vorzulegen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, Ausgaben für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen), die Mehrwertsteuer (soweit der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) sowie Reisekosten. Nicht zuwendungsfähig sind ebenso kalkulatorische Kosten. (Hinsichtlich detaillierter Informationen siehe Begleitblatt „Erläuterungen zu den zuwendungsfähigen Ausgabenarten“)

Mittelvergabe:

Die öffentlichen Mittel zur Förderung und damit Kofinanzierung des speziellen FuE-Vorhabens werden vom Land Hessen bei der Maßnahmenlinie LOEWE-KMU- Verbundvorhaben durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) sowie bei der Maßnahmenlinie MPP-KMU-Modell- und Pilotprojekte durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) bereitgestellt. Die Projektabwicklung und das Vorschlagsrecht für die zu fördernden Verbundprojekte obliegt der Hessen Agentur als beauftragtem Projektträger. Die Mittel werden nach den einschlägigen Landesvorschriften (LHO – Landeshaushaltsordnung, AnBestP – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) und den EU-Vorgaben bereitgestellt. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Im Haushaltsjahr stehen i.d.R. drei Termine zum Mittelabruf zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt hier auf Ausgabenbasis. D.h. der Konsortialführer zeigt an, welche projektbezogenen Ausgaben bisher getätigt wurden und welche darüber hinaus in den zwei Folgemonaten anfallen werden. Auf Basis dieser Kalkulation können anteilig Fördermittel ausgezahlt werden.

Antragsverfahren:

Der erste Schritt im Antragsverfahren ist die Übersendung einer kurzen, aussagekräftigen Projektskizze (siehe Formblatt „Projektskizze“) an den Projektträger vor Beginn der Maßnahme. Nach interner Prüfung wird das Vorhaben in einem Gremium aus Vertretern des Hessischen Wirtschaftsministeriums (HMWVL), des Hessischen Wissenschaftsministeriums (HMWK), der IHK-Technologieberatung Hessen (ITB) und der Hessen Agentur sowie Fachreferenten der Häuser eingehend bewertet.

Wird das Vorhaben auf Basis der Skizze vom Gremium als förderwürdig bewertet, wird der Antragsteller aufgefordert, dem Projektträger einen vollständigen Antrag einzureichen, dem ein Kooperationsvertrag zwischen den Partnern beigelegt ist (bei triftigen Gründen kann dieser auch zur eventuellen Vertragsschließung nachgereicht werden). Der vollständige Antrag unterliegt einer erneuten internen und externen Prüfung durch die Fachreferenten der Häuser und die Technologiebeauftragten bzw. technologischen Gutachter der Hessen Agentur.

Nach Diskussion des Antrags im Gremium wird dem Antragsteller bei Bewilligung die vorgeschlagene Quote der Förderung kommuniziert, das Vorhaben formal durch das Hessische Wissenschaftsministerium (HMWK), bzw. das Hessische Wirtschaftsministerium (HMWVL) genehmigt und ein Vertrag zwischen dem Projektträger (Zuwendungsgeber) und dem Konsortialführer

(Zuwendungsempfänger) geschlossen. Der Konsortialführer bzw. Antragsteller leitet die Fördergelder nach einer im Antrag formulierten Quote an die Projektpartner weiter. Der Konsortialführer ist das für die Abwicklung des Vorhabens verantwortliche Unternehmen.

Die Vorhaben der Antragsteller werden insbesondere auf folgende Faktoren geprüft:

- A Innovationsgrad und -höhe des wissenschaftlich-technischen Konzepts
- B Technische Realisierbarkeit, Produktqualität
- C Übertragbarkeit von Ergebnissen / Technologie- und Wissenstransfer in weitere Branchen
- D Verbundprojektcharakter, bzw. Verbundstruktur / Qualifikation des Konsortiums
- E Kundennutzen/ Markttauglichkeit/ Marktstrategie
- F Refinanzierung / technisches und wirtschaftliches Potenzial
- G Beitrag des Projekts zur zukünftigen Positionierung des Unternehmens (seiner Partner) am Markt

Zu den Punkten A und B bietet es sich an, eine oder mehrere Stellungnahmen von Fachleuten beizufügen. Zu den Punkten D und E sind Aussagen von Kundengruppen, die das Produkt erwerben wollen, einzuholen bzw. diese mit Eigenmitteln in das Projekt zu integrieren.

Mittelabruf / Verwendungsnachweisprüfung / Evaluierung

Die zugesagten Mittel können dreimal pro Jahr beim Projektträger abgerufen werden; eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr, dies auch bei bereits ausgezahlten Geldern, ist nicht möglich.

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres ist ein Verwendungsnachweis mit entsprechendem Sachstandsbericht zu erstellen. Neben einer detaillierten Diskussion der erzielten Projektergebnisse sind dem Verwendungsnachweis die entsprechenden Belege hinsichtlich getätigter Projektausgaben beizulegen und von einem unabhängigen, fachkundigen Dritten (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) ordnungsgemäß zu prüfen. Der Leistungsnachweis der projektbezogenen Ausgaben erfolgt über alle Projektteilnehmer hinsichtlich der Personalausgaben mittels geführter Stundennachweise und bei Sachausgaben über beizulegende Rechnungskopien Dritter (nicht Projektpartner). Bei geleisteten Maschinen- / Gerätestunden ist ein entsprechender, bestätigter Beleg zu erbringen. Bei Abschreibungen, Mieten und Leasingraten sind Kopien der entsprechenden Originaldokumente beizulegen. Zum Beleg des Mittelflusses hin zu allen Partnern hat der Konsortialführer bzw. die Projektpartner Kontoauszüge über den im Antrag jeweilig festgesetzten Förderbetrag beizulegen. Der Leistungsaustausch zwischen den Partnern unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Zu allen getätigten, projektbezogenen Sachausgaben müssen Daten zur Rechnungsstellung sowie zum jeweiligen Tag der Zahlung (Wertstellung) vorliegen. Bei Personalausgaben dient das Auszahlungsdatum als Referenz. Der Mittelfluss zwischen den Partnern muss ebenfalls dokumentiert werden. Der im Antrag vorgelegte Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Erreichung der Projektergebnisse verbindlich. Eine Unterschreitung des dargestellten Budgets führt zur Rückforderung eines Teilbetrags an den Zuwendungsgeber. Sollten sich während des Projekts Verschiebungen innerhalb der Personal- und Sachleistungen, bzw. zu den im Antrag aufgestellten Kosten ergeben, so sind diese Veränderungen noch im laufenden Projektjahr der Hessen Agentur anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Eine Überschreitung des Gesamtkostenrahmens ist nicht zulässig. Hinsichtlich der Beschaffung von Sachleistungen mit einem Wert über 410,- EUR netto sind Angebots-einholungen erforderlich. Überschreiten die Anschaffungen 10.000 EUR pro konkreter Position, sind die jeweiligen Anzeigepflichten zur Einhaltung der VOL/ VOF (Verdingungsverordnungen für Leistungen) zu beachten (siehe Zuwendungsvertrag). Beachten Sie zu den Nachweispflichten und Zuwendungsrechten bitte die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Publikationsvorschriften gemäß den Landes- und EU-Richtlinien.

Werden die zu führenden Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, werden Mahnverfahren eingeleitet, die zu einem Mittelstop und ggf. zur Rückzahlung bereits ausgezahlter Fördergelder führen können. Die Projektergebnisse werden i.d.R. nach Projektabschluss im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung evaluiert.

Vermarktung von Ergebnissen

Hier wird besonderes Interesse auf gemeinsame, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie bspw. Pressekonferenzen gelegt. Darüber hinaus werden unter Einbindung der Marketingmöglichkeiten der Hessen Agentur einer interessierten Öffentlichkeit die Ergebnisse des Vorhabens, die beteiligten Partner und das Land Hessen im Rahmen der Standortkampagne präsentiert.

Gerne unterstützen wir projektbezogene Vermarktungsmaßnahmen auf Seiten der involvierten Unternehmen und Institutionen. Auf die Einhaltung der Landes- und EU-Publikationsvorschriften ist zu achten.

Vertraulichkeit

Projektskizzen und Anträge werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Im Zuge von Prüfung und Recherchen können Unterlagen unter Wahrung der Vertraulichkeit den Technologiebeauftragten und technologischen Gutachtern des Landes sowie ausgesuchten Partnern wie dem HMWK, dem HMWVL sowie der ITB Hessen zur Verfügung gestellt werden. Diese Partner verpflichten sich, sämtliche erhaltenen Unterlagen nach Durchsicht zu vernichten.

Im Rahmen der vertraglichen Fixierung der Zuwendung wird eine individuelle Geheimhaltungsvereinbarung (i.d.R. 2 Jahre nach Projektende) zwischen den Projektpartnern und auch dem Zuwendungsgeber vereinbart.

Hinsichtlich der im Hinblick auf die Nachweispflichten vorzulegenden Formulare und Dokumente gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit im gleichen Maßstab. Nach erfolgter Prüfung werden die Unterlagen im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Aufbewahrungsfrist 10 Jahre verwahrt und danach ordnungsgemäß vernichtet.

Rechtliche Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz sowie die EU rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Bs. 1 LHO (StAnz. 1987, S. 1474), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung – Zins-A), Anlage 4 zu VV Nr. 45.1 und 51 zu § 70 LHO (StAnz. 1986, S. 2394), soweit in diesen Grundsätzen nichts anderes bestimmt ist.

Eingang

Projektskizzen können **nur** bei der HA Hessen Agentur GmbH, Wiesbaden eingereicht werden. Zur einfacheren Bearbeitung der Unterlagen bitten wir um eine elektronische Einsendung.

Ihre Ansprechpartner sind: Herr Frank Syring, Leiter Innovationsförderung des Landes Hessen
Tel.: 0611 / 774 8615, E-Mail: frank.syring@hessen-agentur.de

Herr Oliver Foth
Tel.: 0611 / 774 8953, E-Mail: oliver.foth@hessen-agentur.de

Frau Renate Kirsch,
Tel.: 0611 / 774 8665, E-Mail: renate.kirsch@hessen-agentur.de

oder modellprojekte@hessen-agentur.de